



Az.: D2.30104/13#13

Anwendungshinweise

zu den Rechtsänderungen in Folge des „Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2023 I Nr. 389) ab dem 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG)	2
	Zu § 10 BDG Unterhaltsbeitrag nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.....	2
	Zu § 13 BDG Bemessung der Disziplinarmaßnahme und Einführung eines Regelbeispiels für ein schweres Dienstvergehen bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht	3
	Zu den §§ 15 und 16 BDG Fristen für Maßnahmenverbote wegen Zeitablaufs und Verwertungsverbote bei Bezug der Pflichtverletzung zur beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht und zum politischen Mäßigungsgebot.....	8
	Zu § 20 BDG Ausgestaltung der Fristen zur Anhörung als Höchstfristen	9
	Zu § 33 BDG Disziplinarverfügung für alle Disziplinarmaßnahmen und Abschaffung der Disziplinaranzeige.....	9
	Zu § 34 BDG Disziplinarbefugnisse	10
	Zu § 36 BDG Erweiterung der Möglichkeiten zum Wiederaufgreifen des Verfahrens	10
	Zu § 38 BDG Zulässigkeit (Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen).....	12
	Zu § 40 BDG Verfall, Erstattung und Nachzahlung.....	14
	Zu § 52 BDG Verkürzte Frist zur Klageerhebung	16
	Zu § 60 BDG Gerichtliche Entscheidung.....	16
	Zu § 64 BDG Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung	17
	Zu § 80 BDG Dynamische Altersgrenze bei Unterhaltsleistung	17
	Zu § 85 BDG Fortgeltung der Regelungen für „Altfälle“	18
III.	Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)	18
	Zu § 41 BBG Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Volksverhetzung.....	18
	Zu den §§ 56 und 77 BBG Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung von politischen Beamtinnen und politischen Beamten im einstweiligen Ruhestand.....	18
IV.	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).....	19
V.	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).....	20
	Zu § 84 BPersVG Mitbestimmung des Personalrates bei statusrelevanten Disziplinarverfügungen	20

I. Vorbemerkung

Zum 1. April 2024 wird das „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2023 I Nr. 389) in Kraft treten. Es sieht Änderungen in mehreren für das Disziplinarrecht relevanten Gesetzen vor. Hierunter fallen:

- das Bundesdisziplingesetz,
- das Deutsche Richtergesetz, die Bundesnotarordnung, das Postpersonalrechtsgesetz,
- das Beamtenstatusgesetz, das Bundesbeamtengesetz,
- das Beamtenversorgungsgesetz und
- das Bundespersonalvertretungsgesetz.

Zentrales Anliegen der Neuerungen ist eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren beginnend mit der Einleitung des Verfahrens bis hin zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung. Darüber hinaus treten Verschärfungen im Zusammenhang mit der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht in Kraft.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden nachfolgend konkretisierende Empfehlungen zur Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen gegeben. Ziel dieser Anwendungshinweise ist es, die für die Praxis besonders relevanten Neuerungen zusammenzufassen und damit den anwendenden Dienststellen die Handhabung zu erleichtern.

II. Änderung des Bundesdisziplingesetzes (BDG) 1

Zu § 10 BDG

Unterhaltsbeitrag nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Der Grundsatz, dass bei Ausspruch einer Entfernung aus dem Dienst, die Beamtin oder der Beamte einen sog. Unterhaltsbeitrag für weitere sechs Monate in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge erhält, besteht unverändert fort.

Neu ist, dass die Fortzahlung zwingend ausgeschlossen ist, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Der Behörde steht kein Ermessen mehr zu. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes tritt die Rechtsfolge des Ausschlusses kraft Gesetzes ein.

Zu den bisherigen Ausschlussgründen,

- dass die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig
- oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist,

ist ein weiterer Ausschlussgrund hinzugekommen:

¹ Alle Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, auf die zum 1. April 2024 in Kraft tretende Fassung der jeweiligen Gesetze.

- wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zumindest auch auf der Verletzung der Pflicht der Beamtin oder des Beamten beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, Absatz 3 Satz 4 Nummer 2.

Hinweis für die Praxis

Die Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht muss ursächlich für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sein. Es ist nicht erforderlich, dass diese Dienstpflichtverletzung bei mehreren Pflichtverletzungen das tragende Dienstvergehen für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrags ist es weiterhin möglich („soweit“), die Gewährung in dem Maß zu versagen, in dem es an der Bedürftigkeit fehlt, Absatz 3 Satz 4 Nummer 3.

Zu § 13 BDG

Bemessung der Disziplinarmaßnahme und Einführung eines Regelbeispiels für ein schweres Dienstvergehen bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht

§ 13 BDG regelt die Bemessung der Disziplinarmaßnahme und hat umfangreich Änderungen erfahren.

Neu sind die:

- Schaffung eines Orientierungsrahmens durch klarere und konkretere Kriterien für die Bemessung der Maßnahme,
- Klarstellung zur Ausübung des Ermessens,
- Einführung eines Regelbeispiels für ein besonders schweres Dienstvergehen.

1. Abgestuftes System der Bemessung

Es bleibt bei der Festlegung, dass für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Schwere des Dienstvergehens als maßgebliches Kriterium sowie der eingetretene Vertrauensverlust und das Persönlichkeitsbild zu bewerten sind.

Neu geschaffen wird ein abgestuftes System zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme, das folgende gesetzlich genannte Kriterien vorsieht:

- drei Grade der Dienstvergehen: leicht, mittelschwer und schwer,
- fünf Grade des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung: geringfügig, nicht nur geringfügig, erheblich, nachhaltig erschüttert und endgültig verloren,
- bzw. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zwei Grade des Verlustes des Ansehens: erheblich beeinträchtigt, endgültig verloren.

Disziplinarmaßnahme	Schweregrad Dienstvergehen	Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung
Verweis	leicht	geringfügig
Geldbuße	leicht bis mittelschwer	nicht nur geringfügig
Kürzung der Bezüge	mittelschwer	erheblich
Kürzung des Ruhegehalts bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	mittelschwer	erheblich
Zurückstufung	mittelschwer bis schwer	nachhaltig erschüttert
Entfernung	schwer	endgültig verloren
Aberkennung Ruhegehalt bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	schwer	endgültig verloren

Das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist wie bisher als übergreifender Bemessungsgesichtspunkt zu berücksichtigen.

Die Neuerungen knüpfen an die bisherigen Regelungen des § 13 BDG alte Fassung an und berücksichtigen zugleich die hierzu ergangene Rechtsprechung. Es handelt sich um einen Orientierungsrahmen, der eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts ermöglichen soll.

2. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

- Verweis

Durch die Anforderung eines zumindest leichten Dienstvergehens und einer geringfügigen Beeinträchtigung des Vertrauens sollen Bagatelverfehlungen, die auch nach bisheriger Auffassung die Schwelle zur disziplinareren Erheblichkeit nicht überschreiten, von der Ahndung ausgeschlossen werden.

- Geldbuße

Zwischen der Disziplinarmaßnahme des Verweises und der der Geldbuße gibt es hinsichtlich des Grades der Dienstpflichtverletzung einen fließenden Übergang. Handelt es sich demnach noch um eine leichte Dienstpflichtverletzung, so kommt es entscheidend auf die Frage an, in welchem Maße das Vertrauen beeinträchtigt worden ist.

- Kürzung der Dienstbezüge

Eine Kürzung der Dienstbezüge soll nur zulässig sein bei Dienstvergehen im mittleren Bereich, die mit einem erheblichen Verlust an Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsführung der Beamtin oder des Beamten verbunden sind, soweit nicht durch eine mildere Maßnahme sichergestellt werden kann, dass sich die Beamtin oder der Beamte künftig pflichtgemäß verhält.

- Kürzung des Ruhegehaltes

Da bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung des Ruhegehalts an die Stelle der bei Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst möglichen Zurückstufung oder Kürzung der Bezüge tritt, gleichen sich die Voraussetzungen, unter denen diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. An die Stelle des für die Kürzung der Bezüge maßgeblichen Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung tritt jedoch das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums.

Eine Kürzung des Ruhegehalts soll auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen noch während des aktiven Dienstes begangen wurde. In diesem Fall ist auf die für das Dienstvergehen einer Beamtin oder eines Beamten maßgeblichen Bemessungsgesichtspunkte abzustellen, insbesondere darauf, in welchem Maß das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigt wäre, wenn sich die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch im aktiven Dienst befände.

- Zurückstufung

Eine Zurückstufung soll auch dann ausgesprochen werden, wenn dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Verbleiben der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem bisherigen statusrechtlichen Amt nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beamtin oder der Beamte Führungsaufgaben wahrnimmt, sich durch das Dienstvergehen jedoch als Führungsperson diskreditiert hat. Auch in diesem Fall muss die Dienstpflichtverletzung eine Zurückstufung nach der Schwere des Dienstvergehens und des Grades des Vertrauensverlustes rechtfertigen.

- Entfernung aus dem Dienst bzw. Aberkennung des Ruhegehaltes

Die höchsten Disziplinarmaßnahmen sollen nur bei schweren Dienstvergehen ausgesprochen werden. In Abgrenzung zur Zurückstufung kommt es entscheidend darauf an, ob das Vertrauen endgültig verloren ist.

Hinweis für die Praxis

Anhand der tabellarischen Übersicht der Kriterien zeigt sich insbesondere, dass es in der Abstufung der Dienstvergehen fließende Übergänge gibt, aus denen sich zunächst mehrere denkbare Disziplinarmaßnahmen ergeben können. Am deutlichsten wird

dies etwa bei der Bewertung eines Dienstvergehens als „mittelschwer“. Denn hier reicht die Spanne von einer Geldbuße bis hin zu einer Zurückstufung. In diesen Fällen kommt es daher entscheidend auf die Frage des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung an sowie übergreifend auf das Persönlichkeitsbild. Der Zweck der Maßnahme ist ermessenlenkend zu berücksichtigen.

Bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten tritt an die Stelle des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung das Maß, in dem das Ansehen des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wurde. Dabei genügt es, dass das Dienstvergehen objektiv geeignet ist, dieses Ansehen zu beeinträchtigen.

3. Ermessen

Bei der Ausübung des Ermessens wird in § 13 BDG nunmehr durch zwei gesonderte Absätze sprachlich klar differenziert:

- Ermessen ist auszuüben bei den Maßnahmen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge/des Ruhegehalts, Zurückstufung. Dies wird deutlich durch das „kann“ in § 13 Absatz 2 Satz 1 BDG.

Hinweis für die Praxis

Ergeht die Disziplinarmaßnahme als Ermessensentscheidung, so erstreckt sich das Ermessen auf alle Bemessungskriterien, einschließlich des übergreifenden Persönlichkeitsbildes.

- Kein Ermessen ist auszuüben bei den höchsten Disziplinarmaßnahmen, Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts. Diese Maßnahmen ergehen als gebundene Entscheidung, § 13 Absatz 4 BDG.

4. Regelbeispiel für schweres Dienstvergehen, § 13 Absatz 3 BDG

Neu eingeführt wird ein Regelbeispiel für ein schweres Dienstvergehen in § 13 Absatz 3 BDG „[...] bei einer Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung oder einer Ersatzorganisation einer solchen Partei oder Vereinigung [...]“.

Die Mitgliedschaft in einer durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes verbotenen Partei oder einer nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes rechtskräftig verbotenen Vereinigung oder einer Ersatzorganisation ist mit dem Beamtenstatus unvereinbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mitgliedschaft agitierend-betätigend ist oder sich in einer passiven Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags erschöpft.

Die Erfüllung des Regelbeispiels indiziert ein mit der Entfernung zu ahndendes schweres Dienstvergehen, ermöglicht im Einzelfall jedoch einen Entlastungsnachweis, womit die Regelung außergewöhnlichen Umständen im Einzelfall Rechnung trägt. Zugleich wird mit

dem Regelbeispiel deutlich gemacht, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Dienstvergehen handelt.

5. Exkurs: Mitgliedschaft und politische Betätigung von Beamtinnen und Beamten in Parteien und Organisationen, die nicht durch das Bundesverfassungsgericht verboten sind

Ob eine Beamtin oder ein Beamter als Mitglied in einer der Parteien oder Organisationen, die durch den Verfassungsschutz entweder als Prüf- bzw. Verdachtsfall oder als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuft wird, gegen ihre oder seine beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht verstoßen hat, ist im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu prüfen und ggfs. festzustellen. Im Einzelnen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen, die durch den Bundesverfassungsschutz als „Prüffall“ oder „Verdachtsfall“ eingestuft werden, führt für sich betrachtet zu keinen beamtenrechtlichen Konsequenzen. In diesem Stadium sind die entsprechenden Parteien oder Organisationen nicht als eindeutig verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt durch den Bundesverfassungsschutz identifiziert. Um den Verdacht einer beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflichtverletzung und damit eines Dienstvergehens zu rechtfertigen, müssen zu der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit weitere Handlungen hinzukommen.
- Beamtenrechtliche Konsequenzen können sich ergeben, wenn eine Beamtin oder ein Beamter Mitglied einer Partei ist oder einer Organisation angehört, die durch den Bundesverfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt identifiziert wurde. Die Mitgliedschaft von Beamtinnen oder Beamten in einer solchen Partei oder Organisation indiziert Zweifel an ihrer beamtenrechtlichen Verfassungstreue. Wird eine Mitgliedschaft in einer dieser Parteien oder Organisationen bekannt, liegen tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, jedenfalls dann vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in einer solchen Partei oder Organisation aktiv betätigt. Die oder der Dienstvorgesetzte ist in diesen Fällen verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- Die Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionsämtern oder von Wahlkandidaturen für Parteien oder Organisationen, die durch den Bundesverfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt identifiziert wurde, sind als über die bloße Mitgliedschaft hinausgehende Aktivitäten zu bewerten, welche die Annahme eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht rechtfertigen. Übt eine Beamtin oder ein Beamter in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Organisation herausgehobene Funktionsämter aus oder nimmt sie oder er Wahlkandidaturen für diese wahr, zielen die Aktivitäten darauf ab, den Bestand der verfassungsfeindlichen

Partei oder Organisation zu sichern. Sie oder er identifiziert sich durch solche Aktivitäten mit einer Zielsetzung, die mit der Verfassung unvereinbar ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt das auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte selbst in der Partei verfassungskonforme Ziele verfolgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 1986, - 1 D 103/84, zur NPD).

Zu den §§ 15 und 16 BDG

Fristen für Maßnahmenverbote wegen Zeitablaufs und Verwertungsverbote bei Bezug der Pflichtverletzung zur beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht und zum politischen Mäßigungsgebot

Für die Feststellung, ob ein Dienstvergehen noch mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann, haben sich die bisherigen Fristen von zwei, drei und sieben Jahren zunächst nicht geändert.

Eine Neuregelung ergibt sich jedoch für Dienstvergehen mit Bezug zu einer Pflichtverletzung des Bekennens zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG) oder aber des Gebotes der Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung nach § 60 Absatz 2 BBG. Hier haben sich die Fristen wie folgt erhöht:

	Reguläre Frist für alle (sonstigen) Dienstvergehen	Neue spezielle Frist bei Bezug des Dienstvergehens zu § 60 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BBG
Verweis	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre
Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre
Zurückstufung	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 8 Jahre

Hinweis für die Praxis

Der entscheidende Zeitpunkt für die Unterbrechung des Fristlaufs ist der Erlass der Disziplinarverfügung. Dies ist sachgerecht, da die Disziplinarverfügung als Abschlussentscheidung sachlich an die Stelle der Erhebung der Disziplinaranzeige tritt.

Analog zu den Änderungen der Fristen bei Bezug der Pflichtverletzungen zur beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht und zum politischen Mäßigungsgebot, verlängert sich auch die Verwertbarkeit. In der Praxis bedeutet dies, dass Disziplinarmaßnahmen die wegen dieser Pflichtverletzungen ausgesprochen werden, im Rahmen späterer Disziplinarverfahren länger berücksichtigt werden dürfen.

Zu § 20 BDG

Ausgestaltung der Fristen zur Anhörung als Höchstfristen

Die bisherigen starren und einheitlichen Fristen zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung und zur Abgabe einer mündlichen Erklärung werden flexibel als Höchstfristen ausgestaltet. Es ist daher möglich, im Einzelfall kürzere Fristen festzusetzen, etwa bei einfach gelagerten Sachverhalten.

Hinweis für die Praxis

Die Frist ist so angemessen zu setzen, dass es der Beamtin oder dem Beamten möglich ist, einen Rechtsrat einzuholen. Wird die Frist versäumt, so verliert die Beamtin oder der Beamte das Recht auf die Erstanhörung.

Zu § 33 BDG

Disziplinarverfügung für alle Disziplinarmaßnahmen und Abschaffung der Disziplinaranzeige

1. Ausspruch aller Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung

Sämtliche Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der statusrechtlich relevanten Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, werden durch die Disziplinarbehörde selbst als Disziplinarverfügung ausgesprochen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Maßnahmen verbunden mit der Disziplinaranzeige entfällt.

Das Disziplinarverfahren wird so bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht.

Ausnahmen: Im Anwendungsbereich des Richtergesetzes sowie der Bundesnotarordnung wird weiterhin am Rechtsinstitut der Disziplinaranzeige festgehalten.

2. Begründung der Disziplinarverfügung

Die Disziplinarverfügung ist zu begründen.

Aus der Begründung müssen sich die die Disziplinarmaßnahme tragenden Aspekte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht klar ergeben, insbesondere welche Dienstvergehen die Beamtin oder der Beamte durch welche Handlungen an welchem Ort und zu welcher Zeit sowie in welcher Schuldform begangen hat und auf welche Beweismittel der festgestellte Sachverhalt gestützt ist. Zudem sind die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme maßgeblichen Kriterien anzugeben.

Die Regelung sieht in Absatz 2 zunächst für alle Disziplinarmaßnahmen vor, dass die Begründung mindestens enthalten muss:

- die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
- die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
- die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

Ergänzend hierzu legt Absatz 3 für die Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts fest, dass in der Begründung zusätzlich dargestellt werden müssen:

- der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und
- der Gang des Disziplinarverfahrens.

Hinweis für die Praxis

Das Begründungserfordernis für diese statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen entspricht in der Zusammenschau mit den Kriterien des Absatzes 2 Satz 2 dem bisherigen Inhalt der Disziplinarklageschrift (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BDG alte Fassung), so dass in der Praxis auf bekannte Anforderungen zurückgegriffen werden kann.

Verfahrensbeschleunigend wurde zudem aufgenommen, dass zur Darstellung von Tatsachen in der Begründung, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verwiesen werden darf. Hierzu sind die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 BDG zu prüfen.

Zu § 34 BDG

Disziplinarbefugnisse

Das System der Zuständigkeit für den Ausspruch der Disziplinarmaßnahmen wird beibehalten und an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst.

Ab dem Ausspruch der schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts wechselt auch weiterhin die Zuständigkeit auf die oberste Dienstbehörde.

Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse an nachgeordnete Dienstvorgesetzte delegieren (Absatz 5), jedoch in Bezug auf statusrelevante Maßnahmen nur auf die unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

Zu § 36 BDG

Erweiterung der Möglichkeiten zum Wiederaufgreifen des Verfahrens

1. Erweiterung der Gründe zum Wiederaufgreifen des Verfahrens

Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung kommt künftig bei allen, auch statusrelevanten, Maßnahmen in Betracht, wenn:

- in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung ergangen ist, nach der gemäß § 14 BDG die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre,
- sich die der Disziplinarverfügung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;

- neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
- Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind. Hierunter fallen insbesondere Fallkonstellationen des Verfahrensbetruges und der Rechtsbeugung.

Damit ist die Anwendbarkeit der verwaltungsrechtlichen Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens über den Verweis auf § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch im Disziplinarverfahren geregelt. Einschränkend gilt für die Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Absatz 1 VwVfG, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Absatz 2 VwVfG).

Gemeinsam ist allen Fallkonstellationen des Wiederaufgreifens, dass diese ausschließlich eine Änderung zugunsten oder aber eine ebenfalls begünstigende Aufhebung zum Ziel haben. Eine Verschlechterung ist demnach ausgeschlossen.

2. Regelung der Rechtsfolge bei Aufhebung und Einstellung

Bisher stand der oder dem Betroffenen bei erfolgreicher Wiederaufnahme nach § 36 BDG alter Fassung ein Folgenbeseitigungsanspruch auf Beseitigung aller bereits eingetretenen nachteiligen Folgen finanzieller und laufbahnrechtlicher Art zu. Absatz 3 regelt nun erstmals ausdrücklich die Rechtsfolge, wenn eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird.

Neu ist zudem die Regelung einer Entschädigung nach § 76 BDG soweit die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer Aufhebung der Disziplinarverfügung und zu einer Einstellung des Disziplinarverfahrens führt.

Hinweis für die Praxis

Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens bestehen parallel neben der Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens. Während die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens die Beseitigung der Rechtskraft und die Fortsetzung des alten Prozesses gestattet, ermöglicht das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens die Beseitigung der Bestandskraft und die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens. Daher wird weder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil ausgeschlossen, noch schließt die Möglichkeit des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens die Möglichkeit eines gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens aus.

Zu § 38 BDG

Zulässigkeit (Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen)

1. Möglichkeit der vorläufigen Dienstenthebung (Absatz 1)

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Behörde eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben kann.

Die bisherigen Fallkonstellationen sind in den jetzigen Absatz 1 Satz 1 inhaltlich unverändert übernommen worden, haben jedoch eigene Ziffern erhalten.

Neu hinzugekommen ist in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 die Möglichkeit, eine vorläufige Dienstenthebung auch dann auszusprechen, wenn wegen desselben Sachverhalts in einem parallelen Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe zu erwarten ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

2. Ermessensausübung bei vorläufigen Dienstenthebungen

Die vorläufige Dienstenthebung auf der Grundlage des Absatz 1 Satz 1 ist wie bisher als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Den Fallkonstellationen der Ziffern 1-4 ist gemeinsam, dass sie eine Prognose „voraussichtlich“ zum Ausgang des Disziplinarverfahrens oder parallelen Strafverfahrens bzw. eine zu erwartende wesentliche Beeinträchtigung von Dienstbetrieb/Ermittlungen erfordern.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass sich die Ermessensentscheidung in eine gebundene Entscheidung wandeln kann. Das ist der Fall, wenn

- die Behörde die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung ausspricht oder
- die Beamtin oder der Beamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder als Beamter zur Folge hat. (Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Behörde Kenntnis von der strafgerichtlichen Entscheidung erlangt.)

In beiden Fällen zeigt sich eine deutliche Zäsur, die einer weiteren Dienstaussübung der Beamtin oder des Beamten keinen Raum lässt. Denn anders als bei der im Ermessen der Disziplinarbehörde stehenden vorläufigen Dienstenthebung nach Satz 1 wurde als Grundlage der zwingenden vorläufigen Dienstenthebung die Entfernung der Beamtin oder des Beamten als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme bereits ausgesprochen, im Rahmen des Disziplinarverfahrens also der endgültige Vertrauensverlust des Dienstherrn oder der Allgemeinheit gegenüber der Beamtin oder dem Beamten positiv festgestellt.

Von einer zwingenden vorläufigen Dienstenthebung ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn diese eine unbillige Härte für die Beamtin oder den Beamten zur Folge hätte. Die Ausnahme ist eng auszulegen.

3. Zeitlicher Rahmen

Die vorläufige Dienstenthebung ist ausweislich des unveränderten Wortlautes des Absatzes 1 Satz 1 ab der Einleitung des Disziplinarverfahrens möglich.

Demgegenüber ist eine vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 im Zeitpunkt des Ausspruchs der Entfernung/Entlassung bzw. der Kenntnisnahme der strafgerichtlichen Entscheidung zwingend.

Beide Varianten der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 enden mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung, da mit der bestandskräftigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch die Dienstleistungspflicht und der Alimentationsanspruch entfallen.

Hinweis für die Praxis

In der Praxis kann sich der Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung auch nur auf die Rechtsbehelfsfrist erstrecken, wenn mangels eingelegten Rechtsbehelfes die Disziplinarverfügung in Bestandskraft erwächst.

Legt die Beamtin oder der Beamte Widerspruch ein und erhebt ggf. nachfolgend Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung, dauert die Dienstenthebung während dieser Verfahren fort.

4. Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt (Absätze 2 und 3)

Die Voraussetzungen für einen Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt entsprechen denen der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1. Es gelten somit die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Berücksichtigung strafgerichtlicher Entscheidungen und zur Umwandlung der Ermessenentscheidung in eine gebundene Entscheidung.

Der Einbehalt von Bezügen ist grundsätzlich auf bis zu 50 Prozent begrenzt. Bei einem zwingenden Einbehalt der Bezüge ist eine Staffelung vorgesehen. In den ersten sechs Monaten beträgt der Einbehalt mindestens 30 Prozent, danach (exakt) 50 Prozent der monatlichen Bezüge.

Für den Einbehalt von Ruhegehalt gilt wie bisher grundsätzlich eine Begrenzung von bis zu 30 Prozent. Die analoge Staffelung bei zwingendem Einbehalt ist in den ersten sechs Monaten auf mindestens 20 Prozent, danach auf (exakt) 30 Prozent festgesetzt.

5. Verhältnismäßigkeit und Vermeidung existenzgefährdender Folgen

In der Anwendungspraxis der Festlegung der Höhe des Einbehaltes ist bei der ermessensbasierten ebenso wie bei der zwingenden Entscheidung darauf zu achten, dass dies nicht zu existenzgefährdenden Folgen für die Beamtin oder den Beamten führt.

Die Disziplinarbehörde hat daher bei der Entscheidung („soll“) in welchem Umfang die Einbehaltungsanordnung gerechtfertigt ist, die Verbindlichkeiten und die gesetzlichen oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen und darf den Einbehalt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Fürsorge nicht so hoch ansetzen, dass die Beamtin oder der Beamte gezwungen ist, zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts eine Nebentätigkeit aufzunehmen, Schulden einzugehen, Vermögen zu veräußern, in eine günstigere Wohnung umzuziehen oder eine vorhandene Immobilie zu veräußern.

Satz 4 sieht zudem vor, dass der Beamtin oder dem Beamten in jedem Fall der pfändungsfreie Teil ihres oder seines Einkommens verbleibt, vgl. § 850c Absatz 4 Satz 1 ZPO.

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens sind sowohl die sich nach Maßgabe der ZPO ergebende konkrete Einkommenshöhe als auch der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlte Unterhalt nach § 850c Absatz 2 ZPO zu berücksichtigen.

6. Aufnahme oder Erweiterung einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen (Absatz 4)

Da die vorläufig des Dienstes enthobenen Personen keinen Dienst leisten, stehen Umfang, Dauer oder Häufigkeit der Nebentätigkeit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten als Versagungsgrund (§ 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 BBG) nicht entgegen. Insbesondere schließen die Einschränkungen des § 99 Absatz 3 BBG die Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht aus. Die betroffenen Personen können die mit der Einbehaltung der Bezügebestandteile verbundenen Verdienstauffälle bis zur Höhe der zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge kompensieren und somit die finanziellen und sozialen Folgen der vorläufigen Maßnahmen abfedern.

Hinweis für die Praxis

Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe seiner Einkünfte Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht über die Höhe der Einkünfte aus einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ist nicht an ein Verlangen der zuständigen Behörde geknüpft.

Zu § 40 BDG

Verfall, Erstattung und Nachzahlung

1. Verfall (Absatz 1)

Der Verfall der einbehaltenen Bezüge tritt mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung oder – bei Anfechtung – mit der Rechtskraft eines diese Verfügung bestätigenden Urteils ein.

2. Verfall bei Tod der Beamtin oder des Beamten

Neu aufgenommen wurde der Verweis auf sämtliche Einstellungsgründe des § 32 Absatz 2 BDG. Verstirbt die Beamtin oder der Beamte während des Disziplinarverfahrens, waren bisher die während des Disziplinarverfahrens einbehaltenen Bezüge an die Erben

nachzuzahlen. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, wenn ohne den Tod der Beamtin oder des Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre. Künftig führt auch die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch den Tod der Beamtin oder des Beamten zum Verfall der einbehaltenen Beträge.

3. Erstattung (Absatz 2)

Erstmalig geregelt wird ein Rückerstattungsanspruch gegen die Beamtin oder den Beamten für den Fall, dass die betroffene Person bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist und ihr zugleich nach § 10 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 oder 2 BDG die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit oder wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht versagt wird.

Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts unter Versagung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Absatz 2 Satz 2 BDG i. V. m. § 10 Absatz 3 BDG.

Zurückzuzahlen sind nur die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezahlten Bezüge, die nicht bereits nach § 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 BDG einbehalten worden sind. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits allerdings aufgeschoben (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Während des Klageverfahrens sind die Bezüge daher weiter auszuzahlen. Wird die Klage jedoch rechtskräftig abgewiesen, entfällt der Alimentationsanspruch rückwirkend und die Beamtin oder der Beamte muss die seit der Zustellung der Verfügungsverfügung ausgezahlten Bezüge erstatten. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für den Verlust der Versorgungsbezüge bei Aberkennung des Ruhegehalts.

Allerdings ist der Rückerstattungsanspruch auf die Beendigungsgründe der § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG oder in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b BeamtVG beschränkt. Es werden nur besonders evidente Fälle erfasst, die eine mindestens vergleichbare Erheblichkeitsschwelle wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags aufweisen.

Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Die Rückerstattung erfolgt nicht, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 BDG gewährt wird. Die Rückerstattung würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zuwiderlaufen.

Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 99 BBG) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat.

Zu § 52 BDG

Verkürzte Frist zur Klageerhebung

Im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens wurde die Frist für alle Klageverfahren auf sechs Wochen verkürzt.

Seitens der Disziplinarbehörde ist in der Praxis demnach zu beachten, dass binnen sechs Wochen über einen eingelegten Widerspruch entschieden wird, da ansonsten der Klageweg offensteht.

Zu § 60 BDG

Gerichtliche Entscheidung

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung über die Klage gegen die Disziplinarverfügung. Zusätzlich zur Befugnis, eine rechtswidrige Disziplinarverfügung aufzuheben (Satz 1), kann das Gericht bei erwiesenem Dienstvergehen die Entscheidung der Disziplinarbehörde bestätigen oder mildern (Satz 2).

1. Befugnis des Gerichts zur Aufhebung, Bestätigung oder Milderung

Die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn wird durch die Befugnis des Gerichts zur Aufhebung, Bestätigung oder Milderung nicht in Frage gestellt: Der Dienstherr hat stets die erste Entscheidung über den Abschluss des Disziplinarverfahrens zu treffen: Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinarverfügung, ist das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinarverfügung rechtmäßig, hat das Gericht die Klage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzulässig hält. Soweit sich die Disziplinarverfügung jedoch als rechtswidrig erweist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt, kann das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern, um einen zügigen Abschluss des Verfahrens sicherzustellen.

Aufgrund des Verschlechterungsverbots (§ 3 BDG i. V. m. § 88 VwGO) ist eine gerichtliche Entscheidung, die die Beamtin oder den Beamten schlechter stellen würde als die Abschlussverfügung, ausgeschlossen.

Für den Streitgegenstand kommt es nicht nur auf den in der Disziplinarverfügung dargestellten Sachverhalt, sondern auf den disziplinarrechtlichen Vorwurf eines Dienstvergehens an, also die Verletzung einer konkreten Dienstpflicht. Deshalb kann das Gericht aus dem dargestellten Sachverhalt keine andere als die in der Verfügung zur Last gelegte Pflichtverletzung herleiten und zur Grundlage des Urteils machen. Ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung – zusätzlich oder allein – eine andere als diese Pflichtverletzung, so unterliegt diese nicht der Beurteilung des Gerichts, und zwar weder für die Verurteilung als Dienstvergehen noch als erschwerender Bemessungsgrund oder Pflichtenmahnungsgrund. Dasselbe gilt für nachträglich entstandene Pflichtverletzungen.

Das Gericht soll die Abschlussverfügung nur aufrechterhalten oder ändern können, wenn die festgestellte Rechtsverletzung mit der gerichtlichen Entscheidung beseitigt wird.

2. Beseitigung der Rechtsverletzung durch das Gericht

Die Rechtsverletzung kann zum einen dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler im behördlichen Verfahren, der nicht bereits aufgrund der §§ 45 und 46 VwVfG unbeachtlich ist, durch Nachholung entsprechender Handlungen im gerichtlichen Verfahren geheilt wird. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Vernehmung eines Zeugen teilzunehmen (§ 24 Absatz 4 BDG). Hier kann durch die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen im Prozess in Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten Heilung eintreten.

Die Rechtsverletzung kann weiter dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler der behördlichen Bemessungsentscheidung durch die gerichtliche Bemessungsentscheidung korrigiert wird. Schwerwiegende Rechtsmängel, die auch durch das gerichtliche Verfahren nicht beseitigt werden können, müssen dagegen stets zur Aufhebung der Verfügung führen. Die ändernde Entscheidung des Gerichts ist mit einer Teilaufhebung eines Verwaltungsakts zu vergleichen.

Zu § 64 BDG

Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsgerichte kann, wie bisher auch, grundsätzlich Berufung eingelegt werden. Neu ist jedoch in § 64 BDG, dass hierfür die Berufung zugelassen werden muss (Ausgestaltung als sog. Zulassungsberufung). Insofern wurde ein Gleichlauf mit dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht geschaffen, das dies nach § 124 VwGO ebenfalls so vorsieht. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG verlangt.

Die Zulassungsberufung erstreckt sich auf alle Disziplinarverfügungen, einschließlich solche der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts.

Zu § 80 BDG

Dynamische Altersgrenze bei Unterhaltsleistung

Anstelle der statischen Altersgrenze von 65 Jahren ist nunmehr die dynamische Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG maßgebend.

Zu § 85 BDG

Fortgeltung der Regelungen für „Altfälle“

Die durch das neue BDG vorgesehenen Änderungen finden nur auf die nach dem 1. April 2024 (Inkrafttreten) neu eingeleiteten Disziplinarverfahren Anwendung.

So genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet oder abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem bisherigen Recht. Dies gilt auch für bundespersonalvertretungsrechtliche Beteiligungen, siehe hierzu das Vorgriffsrundschreiben vom 28. März 2024 (Az.: D2.30104/13#13).

Dies bedeutet, dass die vor Inkrafttreten der BDG-Änderungen eingeleiteten Disziplinarverfahren und Beteiligungen nicht nur nach bisherigem Recht fortgeführt werden, sondern auch im weiteren Verfahren dem bisherigen Recht unterliegen. Insbesondere gilt für die Durchführung des gerichtlichen (Disziplinarklage-)Verfahrens das bisherige Recht. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach bisherigem Recht. Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

III. Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Zu § 41 BBG

Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Volksverhetzung

§ 41 BBG regelt den Verlust der Beamtenrechte. Dabei handelt es sich um die automatische Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Dies ist regelmäßig und unabhängig vom erfüllten Straftatbestand ab einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamStG bzw. § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG der Fall. Daneben kann für bestimmte Straftaten auch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ausreichen, vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG bzw. § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG. Neu aufgenommen wird in beiden Katalogen der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB.

Zu den §§ 56 und 77 BBG

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung von politischen Beamtinnen und politischen Beamten im einstweiligen Ruhestand

Neu aufgenommen wird eine Regelung, wonach politische Beamtinnen und politische Beamte sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zur

freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen.

Politische Beamtinnen und politische Beamte können gemäß § 57 BBG jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden. Von ihnen muss daher auch während des einstweiligen Ruhestands mehr erwartet werden, als sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen. Vielmehr sollen sie während des einstweiligen Ruhestands verpflichtet sein, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Korrespondierend zu dieser Verschärfung qualifiziert § 77 Absatz 2 BBG einen Verstoß gegen § 56 Satz 3 BBG als Dienstvergehen.

Hinweis für die Praxis

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 58 Absatz 2 BBG) entfällt der sachliche Differenzierungsgrund zwischen politischen Beamtinnen und Beamten und den übrigen Beamtinnen und Beamten. Für beide Beamtengruppen gilt im endgültigen Ruhestand die nachamtliche Verfassungstreuepflicht des § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG.

IV. Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

Künftig ist bei Fragen der Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu beachten, dass

- der Zeitpunkt früher eintreten kann, ab dem aufgrund der Beendigung des Beamtenverhältnisses keine ruhegehaltsfähige Zeit mehr vorliegt. Durch Wegfall der Disziplinarlage ist nunmehr die Bestandskraft der Verfügung maßgeblich, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG.
- zur Gewährung eines Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen nicht mehr die Disziplinarlage, sondern das „Disziplinarverfahren, in dem voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird“ abzuwarten ist, § 48 Absatz 2 BeamtVG.

Hinweis für Praxis

Das Gesetz sieht hier eine Prognoseentscheidung vor, bei der der gleiche Maßstab anzulegen ist wie bei der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und des vorläufigen Einbehalts der Bezüge nach § 38 BDG. Es muss daher eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Verhängung einer disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme bestehen; es reicht nicht aus, dass eine Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts lediglich möglich oder ebenso wahrscheinlich ist wie die Verhängung einer milderen Disziplinarmaßnahme; andererseits verlangt die Prognose weder eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit noch einen vollumfänglichen Nachweis des Dienstvergehens. Die Prognoseentscheidung über den voraussichtlichen Ausgang des Disziplinarverfahrens ist auf der Grundlage einer

entsprechenden Stellungnahme der nach § 34 oder § 84 BDG zuständigen Stelle spätestens zum Zeitpunkt der bevorstehenden Auszahlung des Ausgleichs vorzunehmen. Eine separate Prüfung kann entfallen, wenn bereits vorläufige Maßnahmen nach § 38 BDG angeordnet wurden, weil im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird.

- künftig die Versorgungsbezüge nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeamtVG und die Witwen- und Waisenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtVG bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Volksverhetzung zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe erlöschen.

V. Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)

Zu § 84 BPersVG

Mitbestimmung des Personalrates bei statusrelevanten Disziplinarverfügungen

Seitens der Disziplinarbehörde ist auch weiterhin der Personalrat im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte zu beteiligen. Die Mitwirkung bezieht sich jedoch aufgrund des Wegfalls der Disziplinarklage künftig auf den Erlass einer Disziplinarverfügung gegen eine Beamtin oder einen Beamten, mit der eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wird.